



Reglement

über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Wahlen des 6. - 9. Schuljahres

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) beschliesst:

Inhaltsübersicht:

Status:	genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	1. Februar 2008

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	12.09.2007	Gemeindekanzlei
1. Lesung	24.09.2007	Gemeinderat
Vorprüfung	8.10.2007	BKSD, Liestal, Herr lic. iur. M. Erb
Bewilligt	26.11.2007	Gemeindeversammlung
Bewilligt	1.02.2008	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton BL

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Reglement_Umweltschutzabonnement.doc
Datum gespeichert	7. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Wahlen des 6. - 9. Schuljahres.....	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
A Allgemeines.....	4
§ 1 Anspruchsberechtigung.....	4
§ 2 Kostenbeteiligung.....	4
§ 3 Bezugsperiode.....	4
B Formelles.....	4
§ 4 Einschreibung.....	4
§ 5 Verspätete Einschreibung.....	4
§ 6 Abgabe der U-Abos.....	5
§ 7 Zuzug während des Schuljahres.....	5
§ 8 Wegzug während des Schuljahres.....	5
§ 9 Benützungsunterbrüche.....	5
§ 10 Verzicht auf das U-Abo.....	5
C Schlussbestimmungen.....	5
§ 11 In-Kraft-Treten.....	5

A Allgemeines

§ 1 *Anspruchsberechtigung*

¹ Die Einwohnergemeinde Wahlen (nachstehend Gemeinde) beteiligt sich an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abos) der Schülerinnen und Schüler des 6. bis 9. Schuljahres, welche eine auswärtige Schule, auch Privatschulen, besuchen.

² In den Genuss der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommen Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Einschreibung zur Bestellung der U-Abos ihren Wohnsitz in Wahlen haben und das U-Abo durch die Gemeinde beziehen.

³ Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Wahlen als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 hiervoor erfüllen.

§ 2 *Kostenbeteiligung*

¹ Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, die ein U-Abo durch die Gemeinde beziehen möchten, haben sich an den Beschaffungskosten mit 50 % pro Jahr zu beteiligen.

§ 3 *Bezugsperiode*

¹ Die Gemeinde beschafft nur Schuljahres-U-Abos mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli und beteiligt sich an denselben.

B Formelles

§ 4 *Einschreibung*

¹ Eltern, die für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler aller Schulorte ein U-Abo mit der Gültigkeitsdauer vom 1. August bis 31. Juli durch die Gemeinde beziehen möchten, haben dieses bei der Gemeindeverwaltung bis 20. Juni schriftlich zu beantragen.

² Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Schulort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers enthalten und von der erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

³ Beim Erstbezug ist zwecks Ausstellung einer Grundkarte ein Passfoto beizulegen. Auf der Rückseite des Fotos sind Name, Vorname und Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers anzubringen.

⁴ In der Regel wird im Gemeindepublikationsorgan rechtzeitig ein Bestellschein veröffentlicht. Das Ausbleiben dieses Bestellscheines entbindet nicht von einer schriftlichen Bestellung.

§ 5 *Verspätete Einschreibung*

Nach dem 20. Juni werden für das bevorstehende Schuljahr keine Bestellungen mehr entgegen genommen.

§ 6 Abgabe der U-Abos

¹ Ab 10. Juli bis spätestens 31. Juli kann das bestellte U-Abo auf der Gemeindeverwaltung gegen Barbezahlung des 50 % Anteils bezogen werden.

² Die Gemeindeverwaltung händigt der Bezügerin bzw. dem Bezüger den Postabschnitt unmittelbar nach der Entrichtung des Beitrages gegen unterschriftliche Bestätigung des Erhalts aus.

§ 7 Zuzug während des Schuljahres

¹ Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler, welche oder welcher eine auswärtige Schule besucht, nach dem Einschreibetermin in Wahlen zu, besteht kein Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde. Es wird auch kein pro rata-Beitrag entrichtet.

² Mit einem U-Abo zuziehende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf dessen Teilvergütung durch die Gemeinde.

§ 8 Wegzug während des Schuljahres

Zieht eine Schülerin bzw. ein Schüler mit einem bezogenen U-Abo während des Schuljahres aus Wahlen in eine Gemeinde ausserhalb des TNW-Gebietes um, hat sie oder er das U-Abo der Gemeindeverwaltung abzugeben. Die Gemeindeverwaltung vergütet pro rata den entrichteten Beitrag zurück. Es werden nur ganze, nicht angebrochene Monate rückerstattet.

§ 9 Benützungsunterbrüche

Unterbrüche in der Benützung des U-Abos berechtigen nicht zu Rückforderungen des entrichteten Beitrages.

§ 10 Verzicht auf das U-Abo

Verzichtet eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe eines Schuljahres auf ein durch die Gemeinde bezogenes U-Abo, entsteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des entrichteten Beitrages.

C Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion rückwirkend auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 27. November 2007
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 27. November 2007
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 26. November 2007
Genehmigt von der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion Basel-Landschaft	
Regierungsrat gez. Urs Wüthrich-Pelloli	Liestal den 1. Februar 2008